

Kurzüberblick

Im Haus des Jugendrechts für die Stadt Münster arbeiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Jugendkommissariat der Polizei Münster, die Staatsanwaltschaft und die Jugendhilfe im Strafverfahren unter einem Dach konzeptionell personenorientiert zusammen.

Mit diesem kriminalpräventiven Konzept zum Haus des Jugendrechts wird eine enge, zeitnahe Kooperation angestrebt, um mit den Mitteln der beteiligten Institutionen und den Hilfeangeboten der Jugendhilfe die Legalbewährung und die soziale Integration von Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen der Kriminalprävention und Resozialisierung zu forcieren.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziel des Konzeptes des Hauses des Jugendrechts ist die strukturelle Vernetzung der Hilfesysteme von Jugendhilfe, Polizei und Justiz sowie die Koordination der Hilfen für mehrfach auffällige Jugendliche und Heranwachsende zur Sicherung bestmöglicher Entwicklungsbedingungen.¹

Mit der Umsetzung des kriminalpräventiven Konzeptes des Hauses des Jugendrechts folgen die Kooperationspartner den kommunalen Zielen der Stadt Münster:

- *der Förderung der sozialen Balance in der Stadt Münster*
- *der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung*

den Zielen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien:

- *dass Familien sich in Münster wohl fühlen sollen*
- *der Vernetzung als Erfolgsfaktor*
- *der Prävention statt Reaktion*
- *dem Schutz von Kindern und Jugendlichen: Bewahrung vor schädlichen Einwirkungen*
- *der individuellen Hilfe: Prüfung, Einleitung und Mitwirkung bei der Umsetzung individueller und passgenauer Angebote*

sowie den Zielen der Polizei und der Staatsanwaltschaft:

- *der Verbesserung der Sicherheitslage*
- *der Senkung der Fallzahlen der Kinder- und Jugenddelinquenz*
- *der Reduzierung der Rückfallquote*
- *die frühzeitige Erkennung möglicher Intensivtäter/-innen, mit der Möglichkeit einer entsprechenden Entwicklung rechtzeitig entgegenzuwirken*
- *eine möglichst schnelle und am Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetz ausgerichtete Reaktion auf strafbares Verhalten*

Zur Anmietung der Diensträume wird eine gesonderte Beschlussvorlage durch Amt 23 - Immobilienmanagement - vorgelegt.

¹ vgl. Präsidentin des Landtags Nordrhein Westfalen, Bericht der Enquetekommission Handlungsempfehlungen Landtagsdrucksache 14/10700, März 2010, Strukturelle Vernetzung der Hilfesysteme S. 182

Finanzierung

Zur Anmietung der Diensträume wird eine gesonderte Beschlussvorlage durch Amt 23 - Immobilienmanagement - vorgelegt. Erst in dieser Vorlage können die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden.

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Die Leistung „Jugendhilfe im Strafverfahren“ ist grundsätzlich vollständig pflichtig. Die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts stellt eine organisatorische Maßnahme zur verbesserten Umsetzung dar.

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

Eine unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für die Querschnittsthemen besteht nicht.